

Satzung über Ausnahmeregelungen zur Allgemeinen Prüfungsordnung (APO THI) und den Studien- und Prüfungsordnungen an der Technischen Hochschule Ingolstadt

Vom 27.04.2020

In der Fassung der Änderungssatzung vom 16.11.2020

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23.05.2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17.10.2001 (GVBl S. 686) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Ausnahmeregelungen dieser Satzung gehen den Regelungen der APO THI sowie den spezielleren Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen der THI vor.

§ 2

Prüfungszeitraum

- (1) ¹Abweichend zu § 6 Abs. 2 APO beginnt der reguläre Prüfungszeitraum für das Sommersemester 2020 am 18.07.2020 und endet am 07.08.2020. ²§ 6 Abs. 3 APO THI gilt entsprechend.
- (2) Ergänzend zu § 6 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 APO THI gilt diese Regelung im Sommersemester 2020 in begründeten Fällen auch für grundständige Bachelor- und Masterstudiengänge

§ 3

Notenbekanntgabe und Noteneinsichtnahme

- (1) ¹Abweichend von § 8 Abs. 5 APO THI können die Noten im Sommersemester 2020 nach Notenmeldung durch den Prüfer und damit vor Feststellung durch die Prüfungskommission vorläufig bekannt gegeben werden. ²Die verbindliche Notenbekanntgabe nach Feststellung findet gemäß dem im Terminplan des Prüfungsausschusses festgelegten Tag statt.
- (2) ¹Abweichend von § 8 Abs. 6 S. 3 APO THI findet die Einsichtnahme für alle Prüfungen des Sommersemesters am Anfang des Wintersemesters 2020/21 statt. ²Für Prüfungen des Wintersemesters 2019/20 ist eine Einsichtnahme vor Ort unter Beachtung der Hygieneregulation bis Ende Mai 2020 möglich.
- (3) ¹Die Einsichtnahme in bewertete schriftliche Prüfungsarbeiten nach § 8 Abs. 3 APO kann bei Vorliegen triftiger Gründe sowie mit Zustimmung des jeweiligen Prüfers in

elektronischer Form, beispielsweise per Videokonferenz oder als Scan per E-Mail, erfolgen.

§ 4 Prüfungsformen

- (1) ¹Abweichend von § 11 Abs. 2 S. 2 und Abs. 7 sowie § 12 Abs. 5 APO THI können neue Festlegungen bis zur Veröffentlichung des Prüfungsterminplans am 18.06.2020 von den zuständigen Gremien beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. ²Diese Frist gilt auch für Prüfungen gemäß § 13 APO THI. ³Die neuen Prüfungsformen müssen an der Feststellung des Kompetenzerwerbs ausgerichtet sein.
- (2) ¹Soweit aufgrund der Einschränkungen des öffentlichen Lebens oder sonstiger Auswirkungen der Corona-Pandemie (bspw. Einreisebeschränkungen) eine Abweichung von den in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Lehr- und Prüfungsformaten erforderlich ist, kann der Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Prüfungskommission für das Semester, in welchem sich die jeweilige Einschränkung auswirkt, Abweichungen von den vorgesehenen Lehrveranstaltungen sowie Prüfungsarten inkl. Prüfungsdauer und -form gemäß den nachfolgenden Bestimmungen treffen. ²Die Änderungen sind bis zur Veröffentlichung des Prüfungsterminplans bekannt zu geben, spätestens jedoch bis zwei Wochen vor der Prüfung.
- (3) ¹Sämtliche in der APO THI geregelte Prüfungen (§ 11, § 12, § 13) können auch elektronisch durchgeführt werden, sofern die Art der Prüfung eine Präsenz nicht erforderlich macht. ²Elektronische Prüfungen sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung und/oder Auswertung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen. ³Die Studierenden sind für die erforderliche technische Ausstattung an ihrem Arbeitsplatz verantwortlich. ⁴Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der BayFEV verwiesen.
- (4) Die ersatzweise anzuwendenden Prüfungsformen müssen in im Wesentlichen gleicher Weise dazu geeignet sein, den Studierenden einen erfolgreichen Abschluss zu ermöglichen (kompetenzorientiertes Lehr- und Prüfungswesen).
- (5) Im Falle der Wiederholung der Prüfung in einem späteren Semester besteht kein Anspruch der Studierenden auf das im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 ersatzweise angewandte Prüfungsformat.

§ 5 Fristen

Alle Fristen nach § 15 Abs. 1 bis 4 und § 16 APO THI werden für das Sommersemester 2020 und das darauffolgende Wintersemester von Amts wegen ausgesetzt.

§ 5a Vorrückungsvoraussetzungen

- (1) ¹Studierende, die mit Ablauf des Sommersemester 2020 die Vorrückungsvoraussetzungen nicht erfüllen, können im Wintersemester 2020/2021 abweichend von § 15 Abs. 1 S. 1 und 2 APO THI auf Antrag nach Absatz 2

ausnahmsweise in den 2. Studienabschnitt vorrücken, auch wenn sie die prüfungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür nicht erfüllen, wenn sie

- a. mindestens zwei Drittel der nach § 15 Abs. 1 S. 1 APO THI bzw. § 15 Abs. 1 S. 2 APO THI geforderten Leistungspunkte nachweisen können und
- b. glaubhaft nachweisen, dass die unterbliebene Nutzung des Prüfungsangebots der THI im Sommersemester 2020 aus nicht zu vertretenden Gründen in Folge der Auswirkungen der Corona-Pandemie erfolgte (bspw. Angehörigkeit zur Risikogruppe gemäß Definition RKI, Krankheit, Einreiseverbot).

²Verzögerungen aufgrund der auf eigener Entscheidung beruhenden Nichtteilnahme an Prüfungen im Prüfungszeitraum des Sommersemesters 2020 sind von den Studierenden grundsätzlich zu vertreten.

(2) ¹Studierende haben dazu elektronisch mithilfe des im PRIMUSS-Portal zur Verfügung gestellten Formulars einen Antrag bis spätestens 30.09.2020 zu stellen.

²Studierende dokumentieren mit dem Antrag, dass ihnen bewusst ist, dass der 2. Studienabschnitt auf den Erkenntnissen des 1. Studienabschnitts aufbaut. ³Über den Antrag entscheidet die zuständige Prüfungskommission.

(3) ¹Es gelten weiterhin die Vorrückungsvoraussetzungen der geltenden Studien- und Prüfungsvoraussetzungen des jeweiligen Studiengangs und der APO THI für den Eintritt in das Praxissemester. ²Studierende, die bis zum Ende des Sommersemesters 2020 die Vorrückungsvoraussetzungen für den Eintritt in das Praxissemester nicht erfüllen, können im Wintersemester 2020/2021 nicht in das Praxissemester eintreten.

§ 6 Prüfungen

¹Eine im Sommersemester 2020 nicht bestandene endnotenbildende Modulprüfung oder Modulteilprüfung gilt als nicht abgelegt. ²Für den Fall des ersten nicht bestandenen Prüfungsversuchs im Sommersemester 2020 laufen keine Fristen zur Wiederholung der Prüfungsleistung. ³Die vorstehenden Regelungen zum freien Prüfungsversuch gelten nicht für Abschlussarbeiten und bestandene endnotenbildende Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen. ⁴Bestandene endnotenbildende Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen gelten somit als abgelegt und können nicht wiederholt werden.

§ 6a Authentifizierung

Neben der Authentifizierungsmöglichkeit nach § 5 Abs.1 S.1 BayFEV bestimmt die Hochschule auf Grundlage des § 5 Abs.1 S.2 BayFEV folgende weitere Arten der Authentifizierung:

- a. Die Lichtbilder der Prüflinge werden nach Prüfungsanmeldung automatisiert in die Teilnehmerlisten für digitale Prüfungen der Dozenten eingespielt.

- b. Sollte (der Name und) das Foto des Prüflings nicht auf der Teilnehmerliste vorhanden sein wird der Studierendenausweis z. B. als Scan oder Foto via Moodle (via Aktivität "Aufgabe") durch den Prüfling hochgeladen oder per E-Mail zugeschickt.

Die Bilder werden dann an dem jeweiligen Prüfungstermin mit dem Originalbild der Prüflinge verifiziert. Das Nähere wird im Prüfungsleitfaden festgelegt.

§ 7

Grundpraktikum

¹Abweichend von den Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen, die ein Grundpraktikum vorsehen, ist eine Vorrückung auch ohne Ableisten des Grundpraktikums möglich. ²Das Grundpraktikum muss aber entsprechend nachgeholt werden.

§ 8

Praktisches Studiensemester

¹Abweichend von den zeitlichen Vorgaben des § 17 Abs. 2 APO THI kann das praktische Studiensemester auch weniger als 20 Wochen betragen, wenn der Studierende auf Antrag glaubhaft macht, dass die Verkürzung aufgrund der Corona-Pandemie erfolgt ist, und die entsprechenden Lernergebnisse gemäß Modulhandbuch trotzdem vermittelt werden konnten. ²Das Praktikum muss nicht zwingend an einem Stück abgeleistet werden.

§ 9

Bachelor- und Masterarbeit

- (1) Abweichend von § 18 Abs. 1 S. 1 APO THI ist die Ausgabe der Bachelorarbeit auch dann möglich, wenn das praktische Studiensemester in Folge der Corona Pandemie noch nicht absolviert werden konnte und der Studierende dies auf Antrag glaubhaft macht.
- (2) ¹Auswirkungen der Corona-Pandemie stellen einen nicht zu vertretenden Grund im Sinne von § 18 Abs. 4 Nr. 6 S. 2 APO THI für die Gewährung einer verlängerten Bearbeitungszeit von drei Monaten dar. ²Anträge sind unverzüglich nach Bekanntwerden derselben elektronisch mithilfe der im PRIMUSS-Portal zur Verfügung gestellten Formulare beim Prüfungsamt zu stellen.

§ 9a

Übergangsbestimmungen

Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen zulassen, um Härten, die durch die Corona-Pandemie bedingt sind, im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/2021 zu vermeiden.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15.03.2020 in Kraft. ²Sie tritt am 14.03.2021 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 27.04.2020 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, den 28.04.2020

Prof. Dr. Walter Schober
Präsident (o.V.i.A.)

Diese Satzung wurde am 28.04.2020 in der Technischen Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 28.04.2020 durch Anschlag in der Technischen Hochschule Ingolstadt bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 28.04.2020.